

**EINSCHREIBEN**

Frau Isabelle MORET  
Herr Erich von SIEBENTHAL  
Frau Maya GRAF  
BUNDESHAUS  
3003 BERN

Genf, den 29. Januar 2020

**Anzeige schwerwiegender Verfehlungen gegen die Prinzipien des umsichtigen Handelns und der verantwortungsvollen Amtsführung des Bundesgerichts**

Sehr geehrte Frau Präsidentin der Bundesversammlung,  
Sehr geehrter Herr Präsident der Verwaltungskommission des Nationalrats,  
Sehr geehrte Frau Präsidentin der Verwaltungskommission des Ständerats,

Wir wurden im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das im Jahre 2008 im Kanton Genf eingeleitet und dann vor das Bundesgericht gebracht wurde, mit der Wahrnehmung der Interessen von Herrn Erwin SPERISEN beauftragt. Sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene erlangte dieses Verfahren in den Medien grosse Aufmerksamkeit.

Nachdem das Bundesgericht in einem ersten Rechtsspruch vom 29. Juni 2017 die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe unseres Klienten wegen Verstosses gegen die Europäische Menschenrechtskommission und Willkür annulliert hatte, und nachdem es die Freilassung von Herrn Erwin SPERISEN nach 5 Jahren isolierter Unterbringung in Untersuchungshaft unter Bedingungen, die vom Ausschuss des Europarats zur Verhütung von Folter - CPT dem Bundesrat angezeigt wurden (Bericht vom 23. Juni 2016, Seite 42, Kap. 83), hat es letztendlich per Rechtsspruch vom 14. November 2019 die letzte Verurteilung unseres Klienten zu 15 Jahren Haft bestätigt, gänzlich im Widerspruch zu dem ersten Rechtsspruch und trotz des Fehlens jedweder Beweise gegen Herrn Erwin SPERISEN.

Das Fehlen von Beweisen ist so offensichtlich, dass das Bundesgericht nur einen Genfer Beschluss bestätigen konnte, aufgrund dessen Herr Erwin SPERISEN als Komplize eines Freigesprochenen verurteilt wurde!

**Ja, unser Klient, der ehemalige Direktor der zivilen Staatspolizei von Guatemala, wurde als angeblicher Komplize bei aussergerichtlichen Exekutionen, die wohl von seinem Untergebenen, Herrn Javier FIGUEROA, ausgeübt wurden, obwohl Letzterer in Österreich definitiv von dieser Anklage freigesprochen wurde, verurteilt!**

Die vorliegende Anzeige erfolgt im Rahmen dieser juristischen Monströsität, bestätigt vom Bundesgericht, und die zu der wiederholten Inhaftierung unseres Klienten geführt hat, unter Bedingungen, die im Hinblick auf die oben aufgeführte Intervention des CPT noch weiter erschwert sind.

Unter Bezugnahme auf seinen Revisionsantrag, der am vergangenen 13. Januar hinterlegt wurde und den wir in der Anlage beifügen, mit einer deutschen Übersetzung, zeigt unser Klient heute schwere Verfehlungen im Hinblick auf die Art und Weise an, mit der die grundlegenden Prinzipien des umsichtigen Handelns und der verantwortungsvollen Amtsführung vom Bundesgericht umgesetzt wurden; insbesondere handelt es sich um die Erfordernisse der Unabhängigkeit eines Bundesrichters, der aufgerufen ist, in einem gegebenen Fall zu ermitteln und den Rechtsspruch zu verfassen (Untersuchungsrichter).

Die Bundesversammlung übt in Anwendung von Artikel 169 unserer Bundesverfassung die Oberaufsicht über das Bundesgericht aus.

Diese Oberaufsicht kommt insbesondere den Verwaltungskommissionen der beiden Räte zu, die Garanten für die Rechtmässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Aktivitäten des Bundesgerichts sowie seiner verantwortungsvollen Amtsführung sind.

Wenn die parlamentarische Oberaufsicht die Kompetenz, anstelle der überwachten Organe zu handeln oder ihre Beschlüsse zu annullieren (Art. 26 al. 4ParlG), nicht ausübt, vergewissern sich die Überwachungskommissionen und ihre Delegationen der verantwortungsvollen Amtsführung der Bundesinstitutionen und insbesondere der Ordnungsmässigkeit ihrer Handlungen (gem. nachstehend genanntem GRECO Bericht, § 80; Internetseite [parlement.ch](http://parlement.ch), "*mandat et objectifs /Mandat und Ziele*" der Verwaltungskommissionen) und sie können an die verantwortlichen Behörden Empfehlungen richten, die den Bereich berühren, in dem sie ihre Aufgaben in Sachen Oberaufsicht ausüben (Art. 158 ParlG).

**Im vorliegenden Fall lautet die Anzeige unseres Klienten folgendermassen:**

In einem in der WELTWOCHEN vom 5. Dezember 2019 veröffentlichten Artikel wurde aufgedeckt, dass die Richterin, die in der Angelegenheit von Herrn Erwin SPERISEN als Untersuchungsrichterin tätig war, nicht nur eine Genfer Richterin ist, also eine Richterin aus dem Kanton, in dem diese ungewöhnlich kontroverse Angelegenheit ihren Ursprung hat, sondern auch eine Kollegin und langjährige Freundin des Vaters des Genfer Staatsanwaltes, der mit dem Verfahren gegen Herrn Erwin SPERISEN beauftragt war und Gründer der denunziatorischen Gesellschaft TRIAL, deren Verstrickung in die Verfolgungen gegen unseren Klienten extrem war.

Ein Rechtsspruch des Bundesgerichts wird natürlich formell von drei oder fünf Richtern ausgesprochen, aber der Hauptteil der Ermittlungsarbeit und die Vorbereitung des Rechtsspruchs sowie seine Verfassung (in diesem speziellen Fall auf Französisch) sind das Werk des Untersuchungsrichters.

Wenn wie im vorliegenden Fall keine öffentliche Beratung angeordnet ist, wird der vom Untersuchungsrichter verfasste Entwurf eines Rechtsspruchs per Aktenzirkulation so übernommen (Art. 58 BGG).

Deshalb ist es unerlässlich, dass der Untersuchungsrichter des Bundesgerichts frei von jeglichem Verdacht ist, zu einer an dem Verfahren interessierten Person oder Partei freundschaftliche, kollegiale oder interessensbedingte Beziehungen zu pflegen.

Im vorliegenden Fall ist erwiesen, dass die Untersuchungsrichterin des dem Bundesgericht vorliegenden Falls seit mehr als 20 Jahren und bis heute im Redaktionsausschuss einer Genfer Gesellschaft sitzt, der Société genevoise de droit et de législation, Seite an Seite mit ihrem früheren Kollegen, Herrn Bernard BERTOSSA, der Gründungsmitglied ist und ein grosser Fürsprecher der vorgenannten denunziatorischen Gesellschaft TRIAL.

Herr Bernard BERTOSSA ist nicht nur Gründungsmitglied der Gesellschaft, die sich seit Jahren gegen Herrn Erwin SPERISEN (s. beigefügten Revisionsantrag) einsetzt, sondern er ist auch der Vater des Genfer Staatsanwaltes (Herrn Yves BERTOSSA), der seit 2012 mit der Anklage gegen unseren Mandanten beauftragt ist.

Infolgedessen stellt unser Mandant die folgenden Fragen

- Wie erklären Sie, dass eine Genfer Untersuchungsrichterin, seit mehr als 20 Jahren Freundin und Kollegin des Vaters des beauftragten Staatsanwaltes und Gründungsmitglied der denunziatorischen Gesellschaft, (a) ausgewählt wurde und (b) die Rolle der Untersuchungsrichterin in dieser Angelegenheit für die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts angenommen hat?

- Gibt es für das Bundesgericht einen Kodex und Regeln für die verantwortungsvolle Amtsführung im Zusammenhang mit Interessenskonflikten und den Prinzipien des vernünftigen umsichtigen Handelns, die in dieser Angelegenheit beachtet werden müssen?
- Was ist in dieser Angelegenheit geschehen, dass eine Richterin, die der Anklage so nahe steht, als Untersuchungsrichterin ernannt wurde?
- Ist es üblich, dass Bundesrichter Personen, die in Staaten der Europäischen Union, die wie die Schweiz dem Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ - verpflichtet sind, freigesprochen wurden, für schuldig erklärt?

Allein diese Nähe zur Anklage und Personen, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, scheint der Grund für die Erklärung der Begründung des Rechtsspruchs vom 14. November 2019 zu sein, bei dem es sich um die Bestätigung einer Verurteilung als *Komplize eines Freigesprochenen* handelt, also als **Komplize einer für unschuldig erklärten Person**.

Aufgrund dieser aussergewöhnlichen Situation ist es erforderlich, dass wir daran erinnern, dass die Schweiz sich einer Staatengruppe gegen die Korruption des Europarats (GRECO) angeschlossen hat. Diese Gruppe hat 2019 die folgenden Empfehlungen ausgesprochen.

In ihrem Konformitätsbericht vom 22. März 2019, in dem es um Korruptionsprävention in der Schweiz geht, hat die GRECO empfohlen, dass deontologische Regeln, die für die Richter der Gerichte der Konföderation gelten, entwickelt werden und dass begleitend erklärende Anmerkungen verfasst und/oder konkrete Beispiele geliefert werden. Dabei geht es insbesondere um **Interessenskonflikte und andere mit der Integrität in Zusammenhang stehende Fragen, wie Geschenke, Einladungen, Beziehungen zu Dritten**, etc., und dass diese Regeln der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht und ergänzende Massnahmen zur Umsetzung getroffen werden, insbesondere das Angebot vertraulicher Räte und praktische Schulungen, für Richter des Bundes (Bericht der GRECO vom 22. März 2019, Seite 11, § 64)

Die GRECO hat ebenfalls die Einsetzung eines disziplinarischen Systems empfohlen, das darauf abzielt, eventuelle Verfehlungen von Richtern der eidgenössischen Gerichte im Hinblick auf ihre beruflichen Pflichten zu sanktionieren, mit anderen Sanktionen als Amtsenthebung, und dass Massnahmen getroffen werden sollen, damit verlässliche und ausreichend detaillierte Informationen und Angaben in punkto Disziplinarverfahren betreffend diese Richter aufbewahrt werden, einschliesslich eventueller Publikationen dieser Rechtsprechung, unter Beachtung der Anonymität der betroffenen Personen (Bericht der GRECO vom 22. März 2019, Seite 13, § 79).

Die GRECO führt insbesondere an:

Die Schweizer Behörden kommunizieren, dass die Regierung in ihrer in Absatz 6 erwähnten Meldung Abstand davon nimmt, dem Parlament ein Gesetz zu disziplinarischen Sanktionen für Richter vorzuschlagen. Sie erklärt insbesondere, **dass unter dem Dach des geltenden Rechts kein grösseres Problem aufgetreten ist und dass laufende disziplinarische Verfahren möglicherweise die richterliche Gewalt schwächen würden.** Nach Besprechung des GRECO Berichts hat die Gerichtskommission des Parlaments ebenfalls Abstand davon genommen, eine Änderung des gesetzlichen Rahmens vorzuschlagen. **Die Behörden erinnern schliesslich daran, dass die parlamentarische Oberaufsicht über die richterliche Gewalt, ausgeübt insbesondere von den Verwaltungskommissionen, es zulässt, die Entwicklung der Situation in Sachen Verstoss gegen Regeln der Berufsethik zu verfolgen.**

Die GRECO bedauert, dass keinerlei Massnahmen ergriffen wurden, um die Empfehlung umzusetzen. Sie erinnert daran, dass **das aktuelle System, in dem es einzig durch Amtsenthebung von Richtern möglich ist, schwere Verfehlungen gegen die deontologischen Regeln zu sanktionieren, sich durch eine Intransparenz auszeichnet, bei der weniger schwerwiegendes Verhalten sanktioniert wird - falls überhaupt. Die Rechte der beschuldigten Richter werden nicht beachtet und es entsteht der Eindruck der Straffreiheit, ausser bei sehr schweren Fällen. Dies trägt nicht dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in das Justizsystem zu stärken.** Die GRECO ruft die Schweizer Behörden dazu auf, ihre Stellung zu dieser Frage zu überprüfen. (Bericht der GRECO vom 22. März 2019, Seite 13, §§ 80 und 81)

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen fordert Herr Erwin SPERISEN **die Gründung einer parlamentarischen Untersuchungskommission und Nachforschungen der Verwaltungskommission der Bundesversammlung** mit dem Ziel, die vorgenannten Fakten zu erhellen und die oben aufgeführten Fragen zu den schweren Verfehlungen gegenüber den Prinzipien des umsichtigen Handelns und der verantwortungsvollen Amtsführung des Bundesgerichts, die hiermit angezeigt werden, zu beantworten.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin der Bundesversammlung, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident der Verwaltungskommissionen, unserer Hochachtung.

Florian BAIER

Giorgio CAMPÁ

*Anlage: Revisionsantrag vom 13. Januar 2020.*

*Kopie an: Herrn Ulrich MEYER, Präsident des Bundesgerichts*